

§. 2. Zu dem Ende werden mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Parochialeintheilung Todtenschaubezirke gebildet, und für jeden derselben ein Todtenbeschauer angestellt.

Die Motiven dazu lauten:

Daß die Todtenschau nicht nach Gemeinden, sondern bezirkweise gehandhabt werden soll, hat seinen Grund darin, daß es nur auf diese Weise möglich werden wird, die Kräfte des ohnehin nicht zahlreich vorhandenen ärztlichen Personals für dieses Geschäft zweckmäßig und so zu verwenden, daß auch auf dem platten Lande möglichst vielen Gemeinden der Vorzug einer ärztlichen Todtenschau zu Theil werden könne. Aber auch in solchen Gegenden, wo die Anstellung von Nichtärzten als Todtenbeschauer nicht zu vermeiden sein wird, möchte schwerlich darauf zu rechnen sein, in jeder einzelnen Gemeinde Jemanden zu finden, der zur Uebernahme dieser Function geeignet und bereitwillig wäre; auch hier wird sich daher die Ueberweisung mehrerer Ortschaften an einen Todtenbeschauer und somit die Bildung von Bezirken von selbst erforderlich machen. Damit jedoch die Nothwendigkeit einer ganz neuen Bezirkseinteilung für diesen besondern Zweck, neben den vielen schon bestehenden, vermieden werde, hat es angemessen geschienen, sich hierbei an die Parochialeintheilung, als an diejenige zu halten, an welche sich die Todtenschaubezirke um so passender anschließen werden, als zwischen den Todtenbeschauern und den Pfarrern der einzelnen Kirchspiele ohnehin eine stete Berührung stattfinden muß, und die Gemeinschaftlichkeit der Begräbnißplätze auf eine Vereinigung auch hinsichtlich der übrigen den Leichendienst betreffenden Einrichtungen von selbst hinweist. Indessen wird doch diese Rücksicht der andern und wesentlichern untergeordnet werden müssen, daß der Todtenbeschauer möglichst im Mittelpunkte seines Bezirks und wenigstens nicht in zu großer Entfernung von den einzelnen, an seine Hilfe gewiesenen Ortschaften wohne, auch die durchschnittliche Zahl der jährlichen Todesfälle in jedem Bezirke ein angemessenes Verhältnis nicht übersteige. Wo daher wegen des zu großen Umfanges eines Kirchspiels oder der zerstreuten Lage der dazu gehörigen Ortschaften aus der strengen Beibehaltung der Parochialeintheilung für die Todtenschau Inconvenienzen entstehen würden, werden die Todtenschaubezirke ausnahmsweise aus Ortschaften verschiedener Parochien zusammengesetzt werden müssen. — Größere Städte würden nach Maßgabe ihres Umfanges und ihrer Bevölkerung in mehre Todtenschaubezirke einzutheilen sein.

Referent Bürgermeister Wehner: Die Deputation hat gegen diese Paragraphe nichts zu erinnern gewußt, und es ist auch kein Amendement eingegangen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über diese Paragraphe sprechen will, so frage ich die Kammer, ob sie dieselbe annimmt? — Wird allgemein bejaht. —

§. 3. Zur Anstellung als Todtenbeschauer sind, so viel thunlich, nur praktische Aerzte erster und zweiter Classe und Wundärzte zu verwenden. Nur in solchen Bezirken, in welchen, oder in deren Nähe es an Aerzten und Wundärzten fehlt, kann dieses Amt ausnahmsweise, mit Zustimmung des Bezirksarztes, auch andern verständigen und zuverlässigen Männern aus der Mitte der Bezirkseinwohner übertragen werden, wenn sie zuvor über den Besitz der zur Todtenschau erforderlichen Kenntnisse durch den Bezirksarzt geprüft worden sind.

Die Motiven lauten:

I. 8.

So wünschenswerth es auch wäre, die Todtenbeschauer ausschließlich aus der Classe der Aerzte und Wundärzte auswählen zu können, so hat doch in Rücksicht auf die von den Städten entlegneren Gegenden, wo es an Aerzten noch großentheils fehlt, die Besorgung der Todtenschau durch Nichtärzte wenigstens als Ausnahme nachgelassen werden müssen. Daß dies mit dem Zwecke des Instituts nicht geradezu unvereinbar sei, lehrt unter andern das Beispiel des Königreichs Württemberg, wo die ärztliche Qualifikation ebenfalls nicht als unumgängliches Erforderniß für die aufgestellten Leichenbeschauer angesehen wird, dieser Dienst vielmehr großentheils und, wie es scheint, sogar in der Regel durch Nichtärzte verrichtet wird. Auch läßt sich wohl annehmen, daß es auch dem Laien, wenn er nur einen gewissen Grad von Bildung und Urtheilsfähigkeit besitzt, bei einiger Anleitung und Uebung möglich sein müsse, sich die zur Todtenschau erforderlichen Kenntnisse anzueignen, da es hierzu, wenigstens für die gewöhnlicheren Fälle, keines tiefern Studiums, sondern nur der richtigen Auffassung gewisser allgemeiner Regeln und einer aufmerksamen Beobachtung einfacher, täglich sich wiederholender Erscheinungen bedarf. Daß die nichtärztlichen Todtenbeschauer nicht, wie es bei den Leichenwäscherinnen bis jetzt häufig der Fall gewesen ist, der ärmsten und ungebildetsten Classe der Ortsbewohner angehören dürfen, sondern daß man dazu nur Männer von Einsicht und unabhängiger Stellung zu berufen haben wird, folgt ohnehin aus der ganzen Tendenz des Instituts, der zu Folge die Todtenbeschauer nicht, wie die Leichenwäscherinnen, zu bloß mechanischen, untergeordneten Dienstverrichtungen bestimmt sind, sondern ein mit polizeilicher Autorität ausgerüstetes, öffentliches Amt bekleiden sollen. — Für die Instruction der nicht ärztlichen Todtenbeschauer wird durch Abfassung einer populair gehaltenen „Belehrung“ gesorgt werden, welche theils über die Unterscheidungsmerkmale des wirklichen Todes vom bloßen Scheintode, theils über die Behandlung der Scheintodten, die nöthigen allgemeinen Grundsätze und Vorschriften an die Hand giebt, und über welche die erstern vor ihrer definitiven Anstellung einer Prüfung durch den Bezirksarzt zu unterwerfen sein werden.

Referent Wehner: Ich habe bereits bemerkt, daß die Todtenbeschauer eine besondere Bildung erhalten sollen, und die einzelnen Grundzüge angegeben. Von Seiten der Deputation ist zu der §. nichts erinnert worden.

D. Schilling: Ich kann mich nur für die Bestimmung dieser §. verwenden. Obwohl es allerdings zu wünschen wäre, daß überall nur Aerzte als Todtenbeschauer angestellt würden, so dürfen wir doch über den Optimismus, der unerreichbar ist, das Gute, das wir erreichen können, nicht vergessen und verabsäumen. Man hat sich aus den Motiven und der Debatte überzeugt, daß es unausführbar sein würde, wenn man überall bloß Aerzten und Wundärzten die Todtenschau übertragen wollte. — Insofern es nun aber nicht schon in der Instruction enthalten sein sollte, möchte doch für den Fall, daß Laien als Todtenbeschauer angestellt würden, in ihrer Instruction auszusprechen sein, daß sie, wenn irgend ein Zweifel obwaltet, ob der Tod wirklich erfolgt sei, verpflichtet sein sollen, einem wirklichen Arzte den Fall anzuzeigen, und Alles auf dessen Einsicht und Ausspruch ankommen zu lassen. §. 5. der Instruction bestimmt etwas Aehnliches für Fälle der anzustellenden Wiederbelebungsversuche, daß nämlich der Todtenbeschauer, wenn er nicht selbst